



**Sächsisches
Oberverwaltungsgericht**

TELEFAX

Ortenburg 9

02625 Bautzen

Telefon: +49 3591 2175-0

Telefax: +49 3591 2175-50

Datum: 13. April 2017

Aktenzeichen: 1 A 125/14

Empfänger: Rechtsanwälte
Füßer & Kollegen
TRIAS, Martin-Luther-Ring 12
04109 Leipzig

Ihr Aktenzeichen: 00077-11/KF/nh/022

Fax-Nr.: 0341/70228-28

Anzahl der Blätter: 4 (incl. Vorblatt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen vorab per Fax den Tenor vom 13.04.2017.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stock'.

Stock
Justizbeschäftigte

EILT! Bitte sofort vorlegen.

Wenn die Übertragung nicht vollständig ist, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend!

Az.: 1 A 125/14
5 K 919/11



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Störnthaler Wein e. V.
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
Im Rittergut 2, 04463 Großpösna

- Kläger -
- Anschlussberufungskläger -

2. des Herrn Klaus Füßer
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

3. des Herrn Thomas Neuhaus
Sternwartenstraße 8, 04103 Leipzig

- Kläger-
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt zu 1.:
Neuhaus Rechtsanwalt
Waldstraße 37, 04105 Leipzig

prozessbevollmächtigt zu 2. und 3.:
Rechtsanwälte Füßer & Kollegen
Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Feststellung der Genehmigungsfreiheit von Hobbyweinanbau
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2017

am 13. April 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - teilweise geändert.

Es wird festgestellt, dass sich die hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklagen der Kläger zu 2 und 3 auf Erteilung von Neuanpflanzungsrechten für die die Anpflanzung mit und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf den als Parzelle Nr. 19 und Parzelle 3 bezeichneten Flächen auf dem Flurstück Nr. 93 der Gemarkung Störmthal erledigt haben. Im Übrigen werden die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung des Klägers zu 1 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - wird verworfen.

Die Kläger zu 2 und 3 tragen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte. Der Kläger zu 1 trägt die Kosten des Anschlussberufungsverfahrens. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Vorverfahrens verbleibt es bei der vom Verwaltungsgericht Leipzig getroffenen Regelung.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen, soweit die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 zurückgewiesen werden. Im Übrigen wird die Revision nicht zugelassen.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 13.04.2017

Sächsisches Obergericht

SRR

Stock

Justizbeschäftigte

